

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die WaldArt-Angebote von WAKITA richten sich – ja nach Kurs – an Kindergarten- und Schulkinder aus der Stadt Zürich und der näheren Umgebung, an Waldfamilien oder an interessierte Erwachsene.

Der Beitritt zum Elternverein WAKITA ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Für die Wald-Ausrüstung sind die Teilnehmer selber verantwortlich. Im Besonderen braucht es für den Wald: gute, geschlossene, wasserfeste Schuhe, Regenkleider, Rucksack und Isolier-Trinkflasche. Um Verwechslungen zu verhindern, müssen alle persönlichen Gegenstände des Kindes mit Namen gekennzeichnet sein.

## 2. VERTRAG UND KÜNDIGUNG

Für Kinder, welche zum ersten Mal an einem WAKITA-Angebot teilnehmen, wird eine Schnuppermöglichkeit organisiert (ausgenommen einmalige Kurse und Anlässe).

Danach wird für das gewünschte Angebot ein schriftlicher Vertrag ausgestellt.

Es gelten die folgenden Probezeiten:

- Mittwochnachmittag: die ersten 3 Mittwochnachmittage, vom Eintritt des Kindes an
- Samstagsangebot: der 1. Samstag
- Schülerwoche: der erste Tag in der Schülerwoche
- einmalige Kurse und Angebote: keine Probezeit

Während der Probezeit muss das Kind innerhalb von 1 Stunde abgeholt werden können. Während der Probezeit ist ein Austritt jederzeit möglich, der Betrag ist geschuldet für die Dauer der Probezeit.

Der Betreuungsvertrag gilt beim Mittwochnachmittag und Samstagsangebot bis zum Ende des Schuljahres, bei den Schülerwochen und Kursen für die Dauer des jeweiligen Angebotes. Besucht das Kind das Angebot ein weiteres Jahr, wird ein neuer Vertrag ausgestellt.

Eine Kündigung ist nur beim Mittwoch-Angebot möglich, mit einer Frist von 1 Monat auf Ende eines Quartals.

Das Samstags-Angebot wird im Abo-System angeboten (8x). Werden mehr als 8 Samstage benötigt, können weitere Samstage danach einzeln gebucht werden. Die Daten für das ganze Schuljahr sind im Voraus festgelegt. Das Abo ist unpersönlich, d.h. es kann für verschiedene Kinder benutzt werden. Es ist während eines Schuljahres gültig (danach verfällt ein allfälliger Restbetrag). Die Eltern melden ihr Kind im Voraus an. Nehmen mindestens 4 Kinder teil, wird der Kurs durchgeführt (Entscheid 2 Wochen vorher).

## 3. FERIEEN UND KRANKHEIT

### Ferien und Feiertage

Es gelten die Ferien und Feiertage der Primarschule der Stadt Zürich. Die Mittwoch- und Samstag-WaldArt sowie die Wochenend-Kurse finden nur während der Schulzeit statt, die Schülerwochen während den Schulferien.

Während den offiziellen Schulferien der Stadt Zürich können 4- bis 7-jährige auch die Projektwochen von WAKITA besuchen (nach Anmeldeschluss [ca. 1 Monat vor dem Start] kann die Aufnahme nicht mehr garantiert werden). Die Projektwochen sind nicht Teil des WaldArt-Angebotes (separater Vertrag und separate Rechnung).

## Krankheit

Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind nicht in die WaldArt gebracht werden, ansonsten darf es teilnehmen, wenn es sich wohl fühlt und fit ist (endgültiger Entscheid liegt bei den WaldArt-LeiterInnen).

Die Eltern sind aufgefordert, das Kind nach jedem Waldtag gründlich nach Zecken abzusuchen.

## Jokertage

Für die Mittwoch-WaldArt stehen den Eltern 4 Jokertage zur Verfügung, für welche sie kein Betreuungsgeld schulden.

## 4. VERSICHERUNGSSCHUTZ

**Unfallversicherung:** Unfall- und Krankenversicherung des Kindes ist Sache der Eltern.

Die Eltern haben die Pflicht die Lehrperson über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Impfungen, Allergien, Medikamente, Besonderheiten, Ängste usw.) zu informieren, damit in Notfällen optimal gehandelt werden kann.

Wird ärztliche Betreuung in einer Notfallsituation notwendig, wird versucht, das Einverständnis der Eltern einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen oder aus akutem Anlass liegt der Entscheid bei der LeiterIn.

**Haftpflichtversicherung:** WAKITA hat für den Betrieb eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Privathaftpflichtversicherung für das Kind ist Sache der Eltern.

Für private Spielsachen wird keine Haftung übernommen. Im Wald ist kein Spielzeug erwünscht (insbesondere batteriebetriebenes und waffenähnliches), die Gefahr des Verlierens ist besonders gross. Es ist zudem im Sinne der Waldpädagogik Alternativen zum Konsumverhalten zu schaffen. Bei mutwilliger Beschädigung von WAKITA-Material durch die Kinder haften die Eltern.

## 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der fällige Betrag ist dem Betreuungs-Vertrag zu entnehmen. Er ist im Voraus zu zahlen.

Jokertage Mittwochbetreuung: Der Betrag für die nicht-besuchten Nachmittage (höchstens 4 pro Jahr) wird Ende Schuljahr zurückerstattet, resp. verrechnet.

Wurde ein Monatsbeitrag vereinbart (Mittwochnachmittag), muss dieser spätestens am 5. des aktuellen Monats auf dem WAKITA-Konto sein. Die Jahreskosten sind der Einfachheit halber in 12 gleich grosse Monatsraten aufgeteilt, unabhängig davon, wie viele Nachmittage jeweils in die Schul- oder Ferienzeiten fallen. Sind die Eltern mit der Bezahlung um mehr als 1 Monat in Verzug, behält sich WAKITA vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Das Betreuungsgeld ist auch geschuldet im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist – ungeachtet der weiteren Inanspruchnahme der Betreuung. Bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien) kann keine Reduktion des Monatsbeitrages und keine Kompensation gewährt werden.

## 6. DIVERSES

Blindenwohnheim Mühlehalde: Die WAKITA-Räumlichkeiten befinden sich auf dem Gelände des Blindenwohnheims Mühlehalde. Im gemeinsam genutzten Gelände und in den Räumen des Blindenwohnheims dürfen sich die Kinder nur in Begleitung der Eltern aufhalten. Im Wohnheim und gegenüber den betagten, sehbehinderten und blinden BewohnerInnen gelten besondere Regeln (z.B. nicht rennen, Lärmpegel drosseln u.a.).

Der Vertrag kommt mit Unterschrift beider Parteien zustande.

Gerichtsstand ist Zürich.